



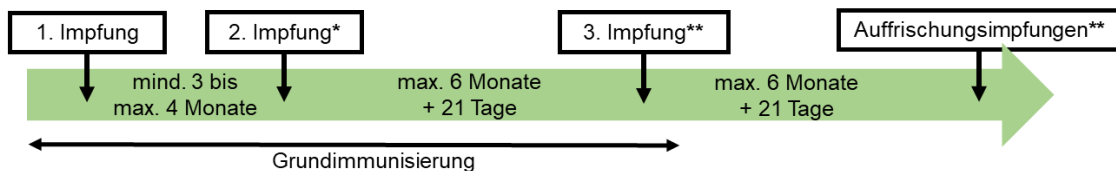
An die Teilnehmer*innen des Preis der Besten 2023:

Für jede Pferdeleistungsschau gilt ab 2023, dass Pferde/Ponys gegen INFLUENZA und HERPES (EHV-1) geimpft sein müssen (LPO DB zu § 66.1.7), diese Vorgabe gilt somit auch für den Preis der Besten 2023!

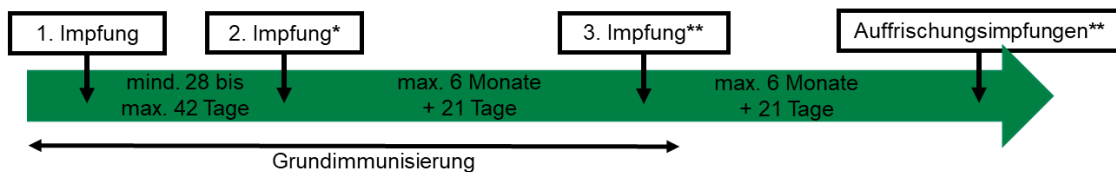
Vor dem Einstellen beim Preis der Besten 2023 wird der Influenza- und EHV-1-Impfstatus bei jedem Pferd/Pony überprüft. Werden die Vorgaben nicht erfüllt, ist das Pferd/Pony nicht zugelassen!

LPO Durchführungsbestimmungen zu § 66.1.7

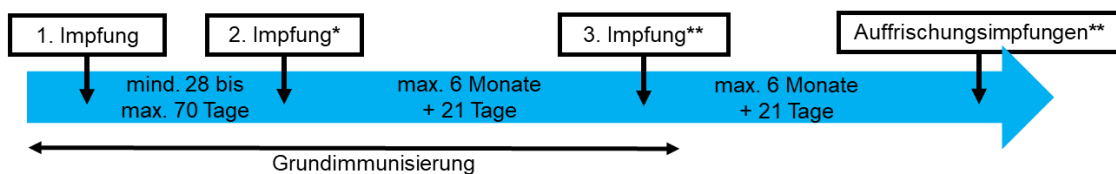
EHV-1 Lebendimpfstoff



EHV-1 Inaktivimpfstoff



Influenzaimpfstoff



* nach 14 Tagen sind Turnierstarts möglich ** nach 7 Tagen sind Turnierstarts möglich

Impfschutz gegen Influenzavirusinfektionen

Impfungen gegen Influenzavirusinfektionen sind von einem Tierarzt wie folgt durchzuführen und von diesem entsprechend, einschließlich Unterschrift und Stempel, im Equidenpass zu dokumentieren:

A) Grundimmunisierung

Die Grundimmunisierung besteht aus drei Impfungen. Bei den ersten zwei Impfungen ist ein Abstand von mind. 28 Tagen bis höchstens 70 Tagen einzuhalten. Die dritte Impfung ist im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen nach der zweiten Impfung durchzuführen.

B) Wiederholungsimpfungen

Wiederholungsimpfungen sind im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen durchzuführen.

Impfschutz gegen das Equine Herpesvirus-1 (ab 01.01.2023)

Impfungen gegen das Equine Herpesvirus-1 sind von einem Tierarzt wie folgt durchzuführen und von diesem entsprechend, einschließlich Unterschrift und Stempel, im Equidenpass zu dokumentieren:

A) Grundimmunisierung

Die Grundimmunisierung besteht aus drei Impfungen. Bei den ersten zwei Impfungen ist

- bei einem Inaktivimpfstoff gegen EHV-1 ein Abstand von mindestens 28 bis höchstens 42 Tagen
- bei einem Lebendimpfstoff gegen EHV-1 ein Abstand von mindestens 3 bis höchstens 4 Monaten

einzuhalten. Für die ersten beiden Impfungen der Grundimmunisierung ist der gleiche Impfstoff zu verwenden. Die dritte Impfung ist im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen nach der zweiten Impfung durchzuführen.

B) Wiederholungsimpfungen

Wiederholungsimpfungen sind im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen durchzuführen.

Ordnungsgemäß durchgeführte Impfungen gegen Tetanus werden als selbstverständlich erachtet.

Eine Teilnahme an einer PLS ist möglich, wenn:

- a) bei der Grundimmunisierung gegen Influenzaviren und das Equine Herpesvirus-1 die ersten zwei Impfungen erfolgt sind und nach der zweiten Impfung 14 Tage vergangen sind,
- b) bei Wiederholungsimpfungen und der dritten Impfung der Grundimmunisierung gegen Influenzaviren und das Equine Herpesvirus-1 7 Tage nach der letzten Impfung vergangen sind,
- c) bei fehlender Information über die Grundimmunisierung gegen Influenzaviren und das Equine Herpesvirus-1 das Pferd in den letzten 3 Jahren regelmäßig, das heißt im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen, nachweislich geimpft wurde.

Die Kontrolle des Impfschutzes gegen Influenzavirusinfektionen und das Equine Herpesvirus-1 erfolgt durch den Turniertierarzt anhand der Eintragungen im Equidenpass; diese Kontrolle kann bei der Anreise zur PLS sowie jederzeit während der PLS erfolgen. Zusätzlich können aus wissenschaftlichen Gründen Blutproben genommen werden.

Eintragungen über Verstöße sind im Equidenpass in den Seiten zur Impfung vom kontrollierenden Tierarzt entsprechend vorzunehmen.